»BGA POSITION«



Berlin, 02.06.2023

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

Telefon 030 590099-583 Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autorin:

Stephanie Schmidt

Abteilungsleiterin Recht und Wettbewerb stephanie.schmidt@bqa.de

EU-RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR HARMONISIERUNG DES INSOLVENZRECHTS

- 1. Referentenentwurf für ein Justizstandort-Stärkungsgesetz
 - 1.1. Zielsetzung des Referentenentwurfs
 - 1.2. BGA Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen
 - 1.3. Kurzstellungnahme

1. Referentenentwurf für ein Justizstandort-Stärkungsgesetz

1.1. Zielsetzung des Referentenentwurfs

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, die Attraktivität des Justizstandorts Deutschland für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten zu steigern und eine Alternative zur gegenwärtig häufigen Verlagerung entsprechender Streitigkeiten an private Schiedsgerichte oder in andere Rechtsordnungen zu bieten.

1.2. BGA - Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 63 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

1.3. Kurzstellungnahme

Der BGA begrüßt die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Absicht, die Attraktivität des Justizstandorts Deutschland für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten zu steigern.

Die Ermächtigung der Bundesländer zur Einrichtung spezialisierter Kammern für Wirtschaftsstreitigkeiten zwischen Unternehmen (Commercial Chambers) ebenso wie die Möglichkeit der Schaffung von Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten für Streitigkeiten mit besonders hohen Streitwerten ist ausdrücklich zu begrüßen. Ebenso sehen wir die Einführung einer englischsprachigen Prozessführung bei entsprechender Parteivereinbarung als richtig und notwendig an, da in der Praxis viele internationale Verträge ausschließlich in englischer Sprache verhandelt und abgeschlossen werden. Dies wird voraussichtlich Parteien von Wirtschaftsstreitigkeiten, die bislang vorrangig private Schiedsgerichte oder ausländische Handelsgerichte zur Streitbeilegung





nutzen, einen Anreiz bieten, entsprechende Verfahren künftig vor deutschen Gerichten zu führen. Wichtig ist, dass es bei einer fakultativen Nutzung der englischen Sprache bleibt, um Nachteile für Streitparteien zu vermeiden, die eine deutschsprachige Prozessführung wünschen.

Wir regen jedoch an, im Gesetzesentwurf eine Evaluierung der geänderten Regelungen nach 5 Jahren vorzunehmen, um die Auswirkungen der neuen Bedingungen auf Wirtschaftsstreitigkeiten zu überprüfen und die Notwendigkeit von Nachbesserungen festzustellen.